Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/7/28 7Ob135/04k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.07.2004

Norm

ZPO §93 Abs1
EuRAG §6

Rechtssatz

§ 6 EuRAG verstößt nicht gegen EU-Recht. Im Allgemeininteresse eines raschen und reibungslosen Funktionierens der österreichischen Rechtspflege ist eine Ungleichbehandlung eines europäischen und eines österreichischen Rechtsanwaltes im Rahmen des § 6 EuRAG sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig. Im Hinblick auf die Verfahrensbeschleunigung ist auch in Verfahren ohne Anwaltszwang seitens eines dienstleistenden europäischen Anwalts ein Zustellbevollmächtigter namhaft zu machen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 135/04k
  Entscheidungstext OGH 28.07.2004 7 Ob 135/04k
  Veröff: SZ 2004/114

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119475

Dokumentnummer

JJR_20040728_OGH0002_0070OB00135_04K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at